

Satzung

Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße e. V.

Präambel

Der Schmetterling als Zeichen der LEADER-Region Mittelbaden bringt die Besonderheit und Vielfältigkeit der Region zum Ausdruck. Vielfältige Natur und Kultur ranken sich um die Schwarzwaldhochstraße und entfalten sich von den Höhen über die Täler bis hin zu den Vorbergen ins Rebland. Aus der Tradition heraus, soll dieser Lebensraum zu einer neuen Stärke und Identität finden. Damit ist insbesondere das kulturelle, natürliche und touristische Erbe zu erhalten und neu zu beleben. Eine weitere Zielsetzung besteht in der Weiterentwicklung der Region zu einem attraktiven, nachhaltigen und mobilen Lebensraum für Jung und Alt, Gäste und Bürger.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:

Regionalentwicklung Mittelbaden Schwarzwaldhochstraße e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Rastatt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck der Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung in der Raumschaft Mittelbaden mit dem Schwerpunkt Schwarzwaldhochstraße durch die Teilnahme am Förderprogramm LEADER als sogenannte Lokale Aktionsgruppe (mittleres Murgtal mit den Kommunen Loffenau, Gernsbach, Weisenbach, Forbach, der südlichen Gemarkungen der Stadt Baden-Baden (Gemarkungen Baden-Baden, Varnhalt, Steinbach, Neuweier, Lichtental) und den Kommunen des Reblandes Sinzheim, Bühl, Bühlertal, Ottersweier und Lauf). Er unterstützt die strukturelle Entwicklung in den ländlich geprägten Raumschaften dieser Region, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Gesamtentwicklung und bewirbt sich um entsprechende Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen ab 16 Jahren, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren Sitz im in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet haben oder innerhalb der Region aktiv tätig sein. Eine inhaltliche/fachliche Verbindung der Mitglieder mit dem Vereinszweck muss gegeben sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Beirat anrufen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist in der Regel eine ordentliche Mitgliedschaft. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten inne.

Die Vertreter des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V., des Nationalparks Schwarzwald und des Landschaftserhaltungsverband (LEV) Landkreis Rastatt e. V. sind beratende Mitglieder. Sie nehmen an den Mitgliedervollversammlungen und Sitzungen des Ausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (5) Der/die Vertreter/innen des Stadtkreises Baden-Baden und des Landkreises Rastatt sind geborene Mitglieder.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich über private und öffentliche Zuwendungen.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung gesondert zu regeln.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat/Auswahlausschuss

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in und vier Beisitzern.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder muss weiblich sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorschlagsberechtigt sind für vier Vorstandsmitglieder die Gebietskörperschaften als Vereinsmitglieder (der/die Vertreter/innen des Stadtkreises Baden-Baden und des Landkreises Rastatt sind geborene Mitglieder). Für die anderen fünf Vorstandsmitglieder sind die übrigen Mitglieder vorschlagsberechtigt. Bei diesen fünf Mitgliedern ist eine ausgewogene Struktur entsprechend den Handlungsfeldern

des Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen (Landwirtschaft, Direktvermarktung, Tourismus, Kultur, Mobilität und Energie). Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt, es gelten die gleichen Vorschlagsberechtigungen wie für die Vorstandsmitglieder.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Beirates;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen einzuhalten.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied in einer Vorstandssitzung verhindert, kann es seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin in die Sitzung entsenden. Darüber hinaus kann der Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin auch als Gast ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen, wenn das Vorstandsmitglied, das er vertritt, selbst an der Sitzung teilnimmt.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands, dem/der 1. Vorsitzenden und seine(n) stellvertretenden Vorsitzenden i.S.d. § 26 BGB vertreten. Sowohl für die/den 1. Vorsitzenden als auch die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden besteht Einzelvertretungsberechtigung.

§ 11 Beirat/Auswahlausschuss

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand im Sinne § 7 und mindestens 11 weiteren Mitgliedern. Über die Aufnahme zusätzlicher Beiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des gesamten Beirates müssen weiblich sein.
- (3) Es sollen möglichst alle für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie relevanten Akteursgruppen im Beirat vertreten sein. Unter den o.a. mindestens 11 weiteren Mitgliedern sollen

- zwei weitere Vertreter/innen der Kommunen bzw. kommunalen Zweckverbände und Gebietskörperschaften des Kulissengebietes sein,
- ein/eine Vertreter/in der Jugend/Schulen und
- ein/eine Vertreter/in des Kreissenioresrates sein.

Die übrigen Beiratsmitglieder sollen die Handlungsfelder des Entwicklungskonzeptes (Landwirtschaft, Direktvermarktung, Tourismus, Kultur, Mobilität und Energie) repräsentieren.

Beratende Mitglieder können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Der Beirat ist zuständig für die Vergabe von Fördermitteln für Projekte i. R. des Vereinszwecks, um den Vorstand, den Beirat und die Geschäftsführung zu unterstützen und um einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess in dem gesamten Kulissengebiet zu gewährleisten. Darüber hinaus können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden. Diese beraten die Geschäftsführung und den Beirat bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms bzw. der Förderung einzelner Projekte.

Der Beirat erarbeitet Kriterien für die Auswahlentscheidung der Förderfähigkeit von Projekten und vergibt selbst solche Förderungen.

- (4) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/Stellvertreterin während seiner/ihrer Amtsdauer aus seinem/ihrer Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin hat die Rechte des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (6) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Berufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

- (7) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Beirats, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zudem gilt, dass die Auswahlentscheidung nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter/innen der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen darf.
- (9) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 12

Regionalmanagement (Geschäftsführung)

- (1) Der Verein unterhält eine eigenständige Geschäftsstelle (Regionalmanagement). Der Verein kann hierfür eigenes Personal einstellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie ist hauptamtlich tätig.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand, Beirat und Geschäftsführer im Innenverhältnis soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben dieser Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats und des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Änderungen des Regionalen Entwicklungskonzeptes;
- b) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags
- c) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§7 Absatz (3));
- d) die Einrichtung eines Beirats;
- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- g) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Beirat;

- h) Satzungsänderungen (§16 Absatz (4) lit. a).
- i) Die Auflösung des Vereins (§16 Absatz (4) lit. b).
- j) Personalentscheidungen (Geschäftsführung)

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
 - c) Bestellung der Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Stimmrechtsvollmacht bedarf der Schriftform, ist vom Mitglied zu unterschreiben und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Außerhalb von Mitgliederversammlungen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen. Das Umlaufverfahren wird vom Vorstand schriftlich veranlasst. Für die Beschlussfassung gilt eine Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Unterlagen folgenden Tag.

§ 17

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von einem bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dem Beirat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte von Rechnungsprüfer und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Vermögensfall

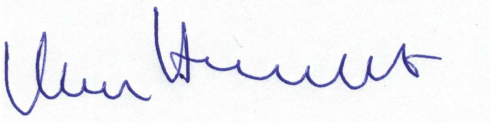
Bei Auflösung soll das Vermögen einer anerkannten, gemeinnützigen Einrichtung privaten Rechts zugeführt werden, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1.6.2015 verabschiedet und am 17.03.2016, 16.11.2016, 24.05.2017, 15.11.2018 und 29.05.2019 von der Mitgliederversammlung geändert.

Rastatt, den 29.05.2019



Claus Haberecht, 1. Vorsitzender